

# Hard- und Software im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (Teil i)

Überblick über drei Jahre Rechtsprechung in Leitsätzen mit ergänzenden Hinweisen

Uwe Twiehaus

## Vorbemerkung

Während insbesondere im Wettbewerbsrecht die Rechtsprechung Konflikte sowohl um Software als auch um Hardware zu schlichten hat, geht es in den urheberrechtlichen Prozessen nahezu ausschließlich um die Software. Längst erwartet, ist dazu am 24.6.1993 die Urheberrechtsnovelle in Kraft getreten, die den einschlägigen Rechtsschutz – wie es jetzt heißt – für "Computerprogramme" unmittelbar auf gesetzliche Grundlage stellt und auf dieser Grundlage ausgestaltet (§§ 69 a–69 g UrhG). Auch wenn die Rechtsprechung in der relativ kurzen Folgezeit kaum Gelegenheit zur Anwendung und Interpretation der Neuregelung gehabt hat, lohnt sich auch hier – in Fortsetzung der in Heft 9 begonnenen Reihe – eine Rechtsprechungsübersicht; denn einmal bleibt – neben dem Wettbewerbs-, Patent- und Warenzeichenrecht – das Vertragsrecht (jedenfalls unmittelbar) unberührt (§ 69 g Abs. 1 UrhG), zum anderen lohnt sich ein Blick in die vorangegangene Rechtsentwicklung – einerseits, weil die Rückwirkung der Novelle (§ 137 d Abs. 1 UrhG) wohl nur begrenzt ist (vgl. BGH nachstehend unter A-I-1), und weil andererseits bei der Anwendung der Neuregelung auf eine Heranziehung der Rechtsprechung zu den bisher einschlägigen Bestimmungen des UrhG zwecks Vergleichs und Interpretation kaum verzichtet werden kann.

## Übersicht (Zahlen geben Leitsatz-Nrn. an)

A.	Urheberrechtsschutz für Software	1–17
I.	Schutzfähigkeit und Urheberschaft	1– 5
	Anhang: Schutz für Handbücher und für CD-ROM, Sonstiges	6– 7
II.	Verwertung/Überlassung/Nutzung des geschützten Programms	8–17
a.	Vervielfältigung, Verbreitung	8–12
b.	Lizenz, Verkauf, sonstige Nutzung	13–17
B.	Patentschutz für Software	18–19
C.	Gewerblicher Rechtsschutz im Software- und Hardware-Bereich	20–35

## A. Urheberrechtsschutz für Software

### I. Schutzfähigkeit und Urheberschaft (UrhG §§ 2, 8, 10, 69 a n.F.)

1. "a. Zur Frage der Urheberrechtsschutzfähigkeit eines Buchhaltungsprogramms.
- b. Die Angabe der Initialien eines Namens in der Kopfleiste der Bildschirmmaske eines Computerprogramms reicht in der Regel aus, um die Urheberschaftsvermutung nach § 10 UrhG zu begründen.
- c. Die Miturheberschaft nach § 8 UrhG setzt auch bei einem Computerprogramm ein gemeinsames Schaffen der Beteiligten voraus, bei dem jeder einen schöpferischen Beitrag zum einheitlichen Schöpfungsprozeß der Werkvollendung leistet."

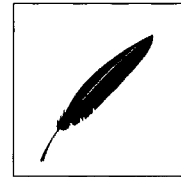
BGH Urteil – I ZR 47/91 – 14.7.1993

jur-pc 1993, 2313 = DRsp II (244) 138 a-c = BGHZ 123, 208 = BB 1993, 2106 = Betrieb 1993, 2226 = CR 1993, 752 = NJW 1993, 3136

Die Entscheidung ist mit den Gründen ausführlich im jur-pc-Heft 10/93 wiedergegeben. Zur Erinnerung: Leider nur ein kurzer Satz des Senats zum novellierten Urheberrecht – mit den Worten "Nach der durch ... Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Juni 1993 ... erfolgten Umsetzung der EG-Richtlinie ... über den Rechtsschutz von Computerprogrammen ... werden künftig bei Computerprogrammen geringere Schutzanforderungen zu stellen sein". Immerhin signalisiert der BGH damit – wenn auch sehr knapp und sehr vage –, daß er an der bisherigen Linie der engen Voraussetzungen für den urheberrechtlichen Software-Schutz (wegweisend das sogen. Inkasso-Urteil in IuR 1986, 18 = BGHZ 94, 276, später dann auch BGHZ 112, 264 = jur-pc 1991, 888) nicht

*Urheberrechtsnovelle –  
Konsequenzen und begrenzte  
Rückwirkung*

Dr. Uwe Twiehaus, Hannover.



festhalten wird. In diesen Zusammenhang gehören auch die sich anschließenden, differenzierenden Bemerkungen zur Rückwirkungsfrage: *"Dies gilt nach § 137 d Abs. 1 Satz 1 UrhG n.F. auch für die vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung (24. Juni 1993) geschaffenen Computerprogramme. Die Rückwirkung erstreckt sich jedoch nicht auf die vor diesem Zeitpunkt liegenden Verletzungshandlungen, die grundsätzlich – was vor allem für die Schadensersatzansprüche, nicht dagegen auch für die in die Zukunft gerichteten Unterlassungsansprüche von Bedeutung ist – nach altem Recht zu beurteilen sind. Ob es angesichts der Änderung der Rechtslage zulässig ist, die strengeren Anforderungen der bisherigen Rechtsprechung auch bei der Beurteilung von Altfällen zu lockern und die Auslegung näher an die erfolgte Rechtsvereinheitlichung heranzuführen, kann vorliegend auf sich beruhen, weil das Berufungsgericht hier bereits auf der Grundlage der vom Senat bislang aufgestellten Anforderungen ohne Rechtsverstoß zur Urheberrechtsschutzfähigkeit des streitgegenständlichen Computerprogramms gelangt ist."*

Auch die sich anschließenden, den Schwerpunkt der Entscheidung bildenden Ausführungen des Senats zur *Miturheberschaft* (§ 8 UrhG) und – in Auswertung der insoweit getroffenen Feststellungen – zur *Urheberschaftsvermutung* (§ 10 Abs. 1 UrhG) sind in jur-pc 1993, S. 2313, 2315 ff. nachzulesen.

Noch eine Bemerkung zur Beweislast: In seiner sogenannten Betriebssystem-Entscheidung aus dem Jahre 1990 (jur-pc 1991, 888 = BGHZ 112, 264), worin es um die urheberrechtliche Schutzfähigkeit eines Hardware-Betriebssystems ging, hatte der BGH u.a. ausgeführt: *"Der zur Feststellung schöpferischer Eigenheiten gebotene Gesamtvergleich mit dem Vorbekanntem setzt voraus, daß der Klägerin die Systemsoftware und die Arbeitsergebnisse der einzelnen Entwicklungsstufen anderer Hersteller mit ihren jeweils üblichen Anordnungen, Systemen, Aufbau- und Einteilungsprinzipien auch im einzelnen bekannt sind. Dazu wird aber in der Regel die Kenntnis der Quellprogramme anderer Hersteller erforderlich sein, die gerade hinsichtlich der Systemsoftware nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann, wobei einschränkend noch hinzutritt, daß für die Datenverarbeitungsanlagen, auf die sich die streitgegenständliche Systemsoftware bezieht, ohnehin keine Betriebssysteme anderer Hersteller angeboten werden. Verteidigt sich der Beklagte mit dem Einwand, die Schutzfähigkeit entfalle oder der Schutzzumfang sei eingeschränkt, weil der Urheber auf vorbekanntes Formengut zurückgegriffen habe, so ist es grundsätzlich seine Sache, die Gestaltung des Vorbekanntem darzulegen und zu beweisen"*. Diese Zuweisung mag angesichts erleichterter Anforderungen an die sogenannte Schöpfungshöhe für Software nach neuem Recht geringeres praktisches Gewicht haben, rechtlich behält sie angesichts eines nunmehr naheliegenden Regel-Ausnahme-Verhältnisses zugunsten des Urheberrechtsschutzes (vgl. Neriich, MDR 1994, 757 mit weiteren Literaturhinweisen, sowie Lehmann, NJW 1993, 1822) – eher noch verstärkt – Bedeutung.

*Miturheberschaft und Urheberschaftsvermutung*

*Beweislast*

2. a. Nach der Neuregelung des Urheberrechtsschutzes für EDV-Software spricht meist eine tatsächliche Vermutung für die Urheberrechtsschutzfähigkeit im Sinne von § 69 a Abs. 3 UrhG. Ob das Programm sich aus dem Alltäglichen und Handwerklichen heraushebt und ob zu seiner Schaffung mehr als das Können eines Durchschnittsprogrammierers erforderlich war, ist nach der Gesetzesänderung nicht mehr von Bedeutung. Gemäß § 69 a Abs. 2 UrhG sind dabei allein die Form und die Art der Einteilung des Materials, insbesondere die Problemanalyse, der Datenflußplan und der Programmablaufplan schutzfähig.

*Kriterien für Urheberrechtsschutzfähigkeit nach § 69 a UrhG*

b. Durch Nachprogrammieren eines Computerprogramms wird das daran bestehende Urheberrecht verletzt. Für eine solche Verletzung spricht die Übereinstimmung der inneren Dateistrukturen sowie des jeweiligen äußeren Erscheinungsbildes (Bildschirmmasken) der Programme. [redakt. Leitsätze]

*Unbefugtes Nachprogrammieren*

LG Mannheim Urteil – 7 O 257/93 – 17.12.1993  
NJW-RR 1994, 1007

Dies ist neben dem nachstehend unter 3. zitierten OLG-Urteil eine der – soweit bei Redaktionsschluß ersichtlich – wenigen Entscheidungen, die bereits die Urheberrechtsschutznovelle vom Juni 1993 anwenden und auch deutlich interpretieren. Weniger ausführlich insoweit ein Urteil des LG Stuttgart (Urteil – 17 O 382/93 – 19.8.1993, in BB Beilage 1993 Nr. 22 S. 14 = NJW-CoR 1994, Nr. 4, 236), das sich – jedenfalls in den veröffentlichten Gründen – darauf beschränkt, die "eigenständige Entwicklung" des Programms (wie sie sinngemäß schon § 2 Abs. 2 UrhG verlangt) als Voraussetzung der Schutzfähigkeit zu betonen.

*Anwendung des neuen Rechts*

Ein Beispiel für eine bereits im Jahre 1992 – entgegen der "herrschenden" (BGH-) Rechtsprechung – großzügigere Interpretation der Anforderungen an die Feststellung



Regel-Ausnahme-Verhältnis

Niedriges Schutzniveau nach  
§ 69 a UrhG

Schutz für Bildschirmmasken

Dringlichkeitsvermutung aus  
§ 25 UWG für einstw.  
Verfügung

Geschützte Computerspiele

Programm- oder Laufbildschutz

Programm-Handbücher

der "persönlichen geistigen Schöpfung" im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG für Software: LG München II (Urteil – 4 Qs 11/91 – 10.3.1992 in ZUM 1993, 146).

Im übrigen bleibt das Mannheimer Urteil mit der Folgerung, daß "meist ... von einer tatsächlichen Vermutung der Urheberrechtsschutzfähigkeit auszugehen" sei, vorsichtiger als jene bereits oben angedeuteten Literaturstimmen, die insoweit von einem Regel-Ausnahme-Verhältnis sprechen (etwa Lehmann, NJW 1993, 1822; Nerlich, MDR 1994, 757).

3. a. In § 69 a Abs. 3 UrhG hat die Urheberrechtsnovelle für Computerprogramme ein Schutzniveau geschaffen, das unterhalb der für andere Werke nach § 2 Abs. 2 UrhG und nach den insoweit entwickelten Rechtsprechungsgrundsätzen geltenden Anforderungen liegt.

b. Die Gestaltung der Bildschirmmasken genießt, obwohl es sich dabei nicht um eine Programmierleistung im engeren Sinne handelt, nach neuem Recht Urheberrechtsschutz.

c. Im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gilt auch für die Verfolgung urheberrechtlicher Ansprüche – sinngemäß – die (den Verfügungsgrund indizierende) Dringlichkeitsvermutung aus § 25 UWG. [redakt. Leitsätze]

OLG Karlsruhe Urteil – 6 U 52/94 – 13.6.1994  
jur-pc 1994, 2816 [Leitsatz] = NJW-CoR 1994 Nr. 5 S. 301

4. a. "Computerspiele sind einem Urheberschutz als Computerprogramm (UrhG § 2 Abs. 1 Nr. 1) und/oder als Filmwerk (UrhG § 2 Abs. 1 Nr. 6) zugänglich, wenn sie als persönlich geistige Schöpfung im Sinne von § 2 Abs. 2 zu qualifizieren sind.

b. Liegen die Voraussetzungen des UrhG § 2 Abs. 2 nicht vor, sind Computerspiele jedenfalls als Laufbilder gemäß UrhG § 95 geschützt. Dem Hersteller des Computerspiels sowie demjenigen, der hieran ausschließliche Nutzungsrechte hat, stehen daher die Leistungsschutzrechte aus UrhG § 97 Abs. 1 in Verbindung mit UrhG §§ 94, 95 zu.

c. Für den auf der Originalverpackung des Computerspiels ausgewiesenen Vertreter wird in analoger Anwendung des UrhG § 10 Abs. 2 die widerlegbare Vermutung für eine unbeschränkte Ermächtigung begründet, die Schutzrechte des Laufbilderherstellers im eigenen Namen geltend zu machen."

OLG Köln Urteil – 6 U 58/91 – 18.10.1991  
jur-pc 1992, 1409 = GRUR 1992, 312 = NJW-RR 1993, 111

5. "a. Die unerlaubte Verwertung von Computerspielen mit Bild- bzw. Bild- und Tonfolgen kann unter der Voraussetzung des UrhG § 2 Abs. 2 im Hinblick auf den Urheberrechtsschutz nicht nur des Computerprogramms (UrhG § 2 Abs. 1 Nr. 1) sondern auch des Filmwerks (UrhG § 2 Abs. 1 Nr. 6) die Strafsanktion des UrhG § 106 Abs. 1 auslösen.

b. Liegen die Voraussetzungen des UrhG § 2 Abs. 2 nicht vor oder lassen sie sich nicht konkret beurteilen, steht dem Hersteller des Computerspiels mit Bild- bzw. Bild- und Tonfolgen oder dem ausschließlich Nutzungsberechtigten der Leistungsschutz nach UrhG §§ 94, 95 zu, dessen Verletzung der Strafdrohung des UrhG § 108 Abs. 1 Nr. 7 unterliegen kann."

BayObLG Urteil – 4 St RR 64/92 – 12.5.1992  
BayObLGSt 1992, 55 = GRUR 1992, 508 = JZ 1993, 104 = NJW 1992, 3049

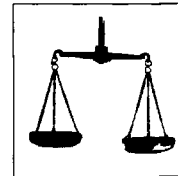
Hier handelt es sich um ein Strafverfahren, gleichwohl mit – in den Leitsätzen anklingenden – Ausführungen zu den zivilrechtlichen Schutzfähigkeitsvoraussetzungen, die noch unter Geltung des früheren Rechts zu beachten waren. Ähnliches gilt für eine Entscheidung des AG Bad-Hersfeld (Beschluss – Gs 27/91 – 14.6.1991, in NStZ 1992, 40) mit ablehnender Anmerkung von Gravenreuth aaO. unter Hinweis auf weitere, ältere Rechtsprechung: Laufbildschutz.

Während die Entscheidungen des BayObLG und des OLG Köln (vorstehend unter 4. und 5.) Programm- oder Laufbildschutz ansprechen, geht es beispielsweise in drei anderen Urteilen ausschließlich um den Laufbildschutz, jeweils in einem Zivilprozeß: OLG Frankfurt/M. (Urteil – 6 U 69/92 – 6.8.1992, in GRUR 1993, 171 = NJW-RR 1993, 230), OLG Hamm (Urteil – 4 U 281/90 – 14.5.1991, in CR 1992, 90 = NJW 1991, 2161) und LG Bochum (Urteil – 8 O 62/93 – 15.4.1993, in CR 1993, 772).

Anhang: Schutz für Handbücher und für CD-ROM  
(§ 2 Abs. 1 und 2 UrhG), sonstiger Schutz

6. Neben der EDV-Software können auch einschlägige Begleitmaterialien, wie insbesondere Handbücher urheberrechtsschutzfähig sein, und zwar nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG unter der Voraussetzung, daß sie als individuelle geistige Schöpfung zu werten sind. [redakt. Leitsatz]

LG Köln Urteil – 31 O 344/91 – 28.1.1992  
CR 1994, 226



7. Die Urheberrechtsschutzfähigkeit eines Wörterbuchs als wissenschaftliches Werk, das als individuelle geistige Schöpfung anzuerkennen ist, besteht in der CD-ROM-Version fort. Für eine Verletzung des Urheberrechts kann insoweit die Übernahme der wesentlichen Züge der Mikrostruktur, und zwar einschließlich vorhandener Fehler, für ein (anderes) Wörterbuch eines Konkurrenzverlags sprechen. [redakt. Leitsatz]

LG Berlin Urteil – 16 O 1060/93 – 9.12.1993  
jur-pc 1994, 2481

Die Gründe der Entscheidung können in jur-pc 1994 S. 2481 ff. nachgelesen werden. Die Urheberrechtsschutzfähigkeit eines (von vornherein) auf CD-ROM gespeicherten Telefonteilnehmer-Verzeichnisses der Telekom hat das LG Frankfurt/M. (Urteil – 3/8 O 198/93 – 10.11.1993, in NJW-CoR 1994, Nr. 3, 169) untersucht; für eine Anerkennung als persönliche geistige Schöpfung im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG können dabei – so das Gericht – u.a. die Zusammenstellung der Teilnehmerdaten, die Disposition von Haupt- und Nebeneinträgen, deren Wortlaut, die Entscheidung über die Buchstabenfolge von Abkürzungen und der Aufbau der Benutzeroberfläche sprechen. Gegen eine entsprechende Urheberrechtsschutzfähigkeit hat sich sechs Monate später das OLG Frankfurt/M. (Urteil – 6 U 4/94 – 26.5.1994, in NJW-CoR 1994 Nr. 5 S. 303) im Verfahren wegen einstw. Verfügung ausgesprochen; für den Streitfall lehnte das OLG dabei auch wettbewerbsrechtlichen Schutz ab (keine wettbewerbswidrige Leistungsübernahme oder Behinderung im Sinne von § 1 UWG).

Wörterbuch auf CD-ROM

Am Rande notiert – sonstiger Schutz: Voraussetzungen des Urheberrechtsschutzes für ein Computer-Arbeitsplatz-Konzept – insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Kunstwerk-Schutzes – erörtert OLG Hamm (Urteil – 4 U 4/91 – 2.7.1991, in jur-pc 1993, 2210 = NJW-RR 1992, 552); Lesekopierer als vergütungspflichtiges Vervielfältigungsgerät (§ 54 Abs. 2 Satz 1 UrhG): BGH (Urteil – I ZR 34/91 – 28.1.1993, in BGHZ 121, 215 = jur-pc 1993, 2084 = GRUR 1993, 553 = NJW 1993, 2118); zur Frage der Verletzung von Tonträgerherstellungsrechten (§ 85 UrhG) durch Überspielung/Verwendung geschützter Aufzeichnungen auf Keyboard-Computer: OLG Hamburg (Urteil – 3 W 38/91 – 18.4.1991, in GRUR Int. 1992, 390).

Sonstiger Schutz

## II. Verwertung/Überlassung/Nutzung des geschützten Programms (UrhG §§ 16, 17, 31 ff., 69 c, 69 d, 69 e, 97; BGB §§ 433 ff.)

### a. Vervielfältigung, Verbreitung

8. "a. Beauftragt der Erwerber eines Computerprogramms den nichtberechtigten »Veräußerer« mit der Einspeicherung des Programms auf die von ihm dafür zur Verfügung gestellte Computeranlage, so ist darin in der Regel eine Mittäterschaft oder Teilnahme an der mit der Einspeicherung vorgenommenen Vervielfältigungshandlung zu sehen.  
b. Wird in einem Sicherungsübereignungsvertrag aus dem Jahre 1976 von der »Eigentumsübertragung« an einem Computerprogramm gesprochen, so steht dies der Annahme einer urheberrechtlichen Nutzungsrechtsübertragung nicht entgegen."

BGH Urteil – I ZR 267/91 – 20.1.1994

jur-pc 1994, 1476 = Betrieb 1994, 1180 = GRUR 1994, 363 = MDR 1994, 462 = NJW 1994, 1216

Die Entscheidung mit ihrem auf den ersten Blick komplizierten Sachverhalt ("Vertragskette") ist in jur-pc 1994 S. 2476 nachzulesen. Zur Systematik bleibt hier kurz festzuhalten: "Eingabe des Programms in den Arbeitsspeicher [als] Eingriff in das Vervielfältigungsrecht"; befugte Vervielfältigung bei entsprechender "urheberrechtlicher Nutzungsrechtsübertragung"; Nutzungsrechtsübertragung durch Sicherungsübereignung. Programm-Installation als Verwertung, und zwar im Streitfall in der Form unbefugter/strafbarer Verbreitung von Kopie-Disketten mit Handbüchern durch einen Händler: AG Tiergarten (Urteil – (339) 90 Js 88/90 Ls (97/91) – 11.10.1991, in CR 1993, 297).

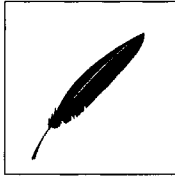
Nutzungsrechtsübertragung,  
Sicherungsübereignung,  
Teilnahmehandlung

9. Die befugte, weil vom jeweiligen Autor genehmigte Vervielfältigung von Computerprogrammen im Wege des sogenannten Shareware-Vertriebs (durch Lizenz gedeckter Vertrieb mit Kopierbefugnis) wird durch Erscheinen einer neuen Programmversion auf dem Markt nicht "automatisch" unbefugt (erforderliche "Kündigung" und Aufbrauchfrist). [redakt. Leitsatz]

LG München I Urteil – 21 O 8607/92 – 3.6.1992

CR 1993, 143

Shareware-Vertrieb



“Public-domain”-Software

10. Allein die werbemäßig herausgestellte Kennzeichnung eines EDV-(Spiel-)Programms durch das Kürzel “PD” [d.h. public-domain] erlaubt nicht die unbeschränkte Vervielfältigung durch Dritte. [redakt. Leitsatz]

LG Stuttgart Urteil – 17 O 382/93 – 19.8.1993  
BB Beilage 1993 Nr. 22 S. 14

Wie das LG betont, *“umfasst der Begriff:»Public-Domain«-Software eine solche Vielfalt vertraglicher Gestaltungen, [daß] es nicht möglich [ist], allein aus der Kennzeichnung eines Programms als »PD-Software« unbeschränkte – insbesondere auch kommerzielle – Nutzungsrechte herzuleiten”.*

11. “Ein Verbreiten in der Form des »der Öffentlichkeit anbieten« im Sinne des § 17 UrhG kann auch durch ein Einzelangebot an einen Dritten erfolgen, zu dem keine persönlichen Beziehungen bestehen.”

BGH Urteil – I ZR 21/89 – 13.12.1990  
CR 1991, 404 = MDR 1991, 959

§ 17 Abs. 1 entspricht § 69 c Abs. 3 UrhG, zum 24.6.1993 eingefügt durch die Urheberrechtsnovelle.

Im zugrundeliegenden Streitfall waren Computerspiele auf eine Tauschanzeige in einer Computerzeitschrift hin angeboten worden.

Quellcode-Herausgabe/  
Dekompilierung

12. Weder unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes (Herstellung der Voraussetzungen für die Naturalrestitution), noch aus §§ 35, 26 Abs. 2 GWB in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB steht dem Nutzer eines Standardprogramms ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes eines Standardprogramms zu. [redakt. Leitsatz]

OLG München Urteil – 25 U 2586/91 – 16.7.1991  
NJW-CoR 1992 Nr. 6 S. 27

Hier ist mit dem sogenannten Quellcode die Frage der Dekompilierung von Programmen angesprochen, wie sie inzwischen in § 69 e UrhG – ausführlich, allerdings auch eher verwirrend – ausdrücklich geregelt worden ist. Zum früheren Rechtszustand vgl. auch LG Regensburg (Urteil – 1 HKO 2213/90 – 7.11.1990, in NJW-CoR 1992 Nr. 5 S. 27) – keine Herausgabe des Quellcodes eines Verletzerprogramms, auch nicht zur Besichtigung durch Sachverständige; zu § 69 e UrhG vgl. auch Marly in NJW-CoR 1994, Nr. 1 S. 40.

Kaufrecht für “Lizenzvertrag”

- b. Lizenz, Verkauf, sonstige Nutzung
13. Trotz Bezeichnung als “Lizenzvertrag” und ungeachtet vorbehaltenen “Eigentums” ist auf einen Vertrag, worin Standardsoftware auf unbegrenzte Zeit gegen einmaliges Entgelt überlassen wird, Kaufrecht anzuwenden.

Ein solches Programm ist im Sinne von § 459 BGB fehlerhaft, wenn es “die zur reibungslosen Interaktion zwischen Programm und vorhandenem Drucker ... benötigten Steuerzeichen (Druckertreiber) nicht besitzt”. [redakt. Leitsätze]

OLG Nürnberg Urteil – 3 U 2087/92 – 20.10.1992  
BB Beilage 1993 Nr. 13 S. 14 = CR 1993, 359 = NJW-CoR 1993 Nr. 5 S. 25

Vertragsrecht/Rechtsanwendung

“Lizenz” als urheberrechtliche Nutzungsüberlassung ist in den Vertragstypen des BGB nicht vorgesehen, muß aber jedenfalls einer gewährleistungsrechtlichen Handhabung zugänglich sein – bei Standardsoftware üblicherweise in Anwendung des Kaufrechts. Erläuternd führt das OLG hierzu aus: *“Die einzelnen Bestimmungen des »Lizenzvertrages« stehen der vorgenommenen Qualifizierung des Vertrages nicht entgegen. ... Die Verpflichtung zur Löschung der Vertragssoftware und Rückgabe von Datenträgern im Falle der endgültigen Aufgabe der Nutzung, insbesondere nach Veräußerung und Weiterübertragung der Nutzungsrechte an einen Dritten, erklärt sich aus der besonderen Verletzlichkeit von Softwareprodukten. Gibt der Abnehmer die eigene Nutzung beispielsweise durch zulässige Weiterübertragung der erworbenen Nutzungsrechte an einen Dritten auf, ist er weder vertraglich noch urheberrechtlich zur Weiternutzung befugt. Es versteht sich von selbst, daß die aufzurückbehaltenen Datenträgern befindliche Vertragssoftware gelöscht wird, damit die Gefahr ihrer unbefugten Nutzung ausgeschlossen wird. Derselbe Effekt kann durch Rückgabe solcher Datenträger an den Lieferanten erzielt werden. Die Verpflichtung ... ist daher nicht vergleichbar der Rückgabepflicht des Mieters oder Pächters nach Beendigung des Miet- oder Pachtvertrages und steht der Annahme eines Kaufvertrages im vorliegenden Fall nicht entgegen”.* Ausführlicher zur Rechtsanwendung die Rechtsprechungsübersicht in jur-pc 1994, Heft 9 S. 2809 ff. sowie Heft 10 S. 2847. Ergänzend hier nachstehend einige weitere Beispiele für (zivil-)rechtliche Einordnung und Mängelhaftung:



OLG Koblenz (Urteil – 2 U 510/89 – 10.7.1992, in BB Beilage 1993 Nr. 13 S. 8): Kaufrechtsanwendung auch dann, wenn Standardkomponenten nach den Bedürfnissen des Anwenders zu einem DV-System zusammengestellt werden. Beginn der Verjährungsfrist aus kaufrechtlicher Gewährleistung in diesem Fall erst nach vollständiger Lieferung, Einweisung und einem im wesentlichen störungsfreien Probelauf;

LG Nürnberg-Fürth (Urteil – 9 O 5720/90 – 16.12.1991, in CR 1992, 336 = NJW-CoR 1992 Nr. 6 S. 26): Abgrenzung zwischen Überlassung von Standardsoftware (kaufrechtliche Mängelhaftung) und Herstellung eines auf die speziellen Bedürfnisse des Anwenders abgestellten Programms (Werkvertragsrecht); Grenzfälle nur teilweise den individuellen Verhältnissen des Kunden angepaßter bzw. entsprechend veränderter Standardsoftware (Einordnung je nach Umfang und Schwerpunkt);

Überlassung/Lieferung von Hard- und Software im Rahmen eines einheitlichen Vertrages ("Gesamtlösung"): OLG Frankfurt/M. (Urteil – 23 U 208/89 – 25.3.1992, in BB Beilage 1993 Nr. 3 S. 4 = NJW-CoR 1994 Nr. 2 S. 104) – Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Teil-Verzug; OLG Köln (Urteil – 19 U 49/91 – 12.7.1991, in jur-pc 1992, 1406 = NJW-RR 1991, 1463) – Gesamtwandelungsrecht des Leasingnehmers aufgrund Abtretung der kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche; OLG Stuttgart (Urteil – 6 U 174/92 – 23.2.1993, in BB Beilage 1993 Nr. 22 S. 13 = NJW-CoR 1994 Nr. 4 S. 235) – kaufrechtliche Gesamtwandelung trotz vertraglicher Beschränkung des Rückgaberechts auf die – zusammen mit einem PC verkaufte – mangelhafte Anwendungssoftware; LG München I (Urteil – 7 O 24140/92 – 17.6.1993, in BB Beilage 1993 Nr. 22 S. 10) – Lieferung von Standard-Laptops und speziell entwickelter Anwendungssoftware als "Paket"; Rückgängigmachung sowohl des Software-Entwicklungsvertrags (insoweit nach Werkvertragsrecht) als auch des – über einen Leasinggeber zustand gekommenen – Kaufvertrags über die Laptops;

OLG Hamm (Urteil – 31 U 110/89 – 12.9.1990, in jur-pc 1993, 2207 = CR 1991, 15 = NJW-CoR 1991 Nr. 4 S. 28) und OLG Nürnberg (Urteil – 2 U 2566/91 – 26.3.1992, in CR 1992, 723): Lieferung bzw. Installation einer Programm-Raubkopie als Rechtsmangel i.S. von §§ 434, 440 BGB.

14. Ein Programmüberlassungsvertrag, der den Anwender zum Einsatz von Anwendungssoftware auf einem bestimmten System berechtigt, erlaubt nicht ohne entsprechende Vereinbarung mit dem Überlasser (entsprechender Preisaufschlag) zur Nutzung des Programms auf einer anderen, leistungsfähigeren Anlage. [redakt. Leitsatz]

LG Arnsberg Urteil – 8 O 30/92 – 2.12.1993  
BB Beilage 1994 Nr. 7 S. 3 = CR 1994, 283

Die Festlegung auf das vom Verkäufer vertriebene System ist allerdings nicht ganz unbedenklich, wie aus einem Urteil des OLG Frankfurt/M. (– 6 U 18/90 – 17.1.1991, in DRsp I (130) 335 a = NJW 1991, 2160 = WertpMitt 1991, 1095) hervorgeht (erwähnt bereits in Nr. 44 der Rechtsprechungsübersicht, jur-pc Heft 10 S. 2847): Mögliche Unwirksamkeit (§ 9 AGBG) folgender Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Soft- und Hardware-Verkäufers: "Die [verkauften] Programme dürfen nur auf von dem Verkäufer vertriebenen Systemen verarbeitet werden, es sei denn, der Verkäufer stimmt einer anderweitigen Verwendung vorher ausdrücklich schriftlich zu".

15. In einem Lizenz- und Alleinvertriebsvertrag für Computer-Software ist die Verpflichtung zur Abnahme der vereinbarten Mindestmenge als Hauptpflicht zu werten, deren Nichterfüllung zum festgelegten Zeitpunkt Ansprüche aus § 326 BGB begründet. [redakt. Leitsatz]

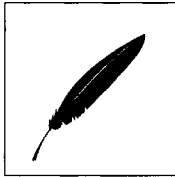
OLG Frankfurt/M. Urteil – 19 U 103/91 – 10.6.1992  
VersR 1993, 889

In der Urteilsbegründung heißt es: "Die Verpflichtung zur Abnahme ist nicht als kaufvertragliche Verpflichtung zur Abnahme einzuordnen. Vielmehr ist [sie] nach dem Vertragsinhalt die eigentliche Gegenleistung für das der Bekl. übertragene Recht, in bestimmten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland die Computersoftware »E.« ausschließlich zu vertreiben. Der Alleinvertriebsvertrag mit einer festen Abnahmepflicht kommt einem Austauschvertrag sehr nahe. Für Austauschverträge ist es anerkannt, daß diese als gegenseitige Verträge behandelt werden können. Das Vertriebsrecht wird gerade eingeräumt, um dadurch die Abnahme seitens des Händlers und den Weiterverkauf zu fördern. Andererseits dient die Abnahmepflicht dazu, ein Äquivalent für das alleinige Vertriebsrecht zu schaffen".

*Nutzung der Anwendungssoftware auf anderem System*

*Inhaltskontrolle*

*Abnahmepflicht in einem Lizenz- und Alleinvertriebsvertrag*



*Benachteiligung in AGB*

*Vertriebslizenzen und  
Programm-Weiterentwicklung*

*Programm mit  
Technik-Charakter*

Eine kritische Beurteilung von Bestimmungen eines Formular-Vertragshändlervertrages über den Vertrieb von Computer-Software war in einer anderen Entscheidung des OLG Frankfurt/M. angesagt (Urteil – 6 U 71/91 – 19.11.1992, in CR 1994, 156): Unter dem Gesichtspunkt des § 9 AGBG fordert das OLG ein vertragliches Äquivalent für eine weitgehende Bindung des Händlers durch Vertriebs- und Absatzförderpflichten (Bindung u.a. durch erforderliche Mindestabnahme und -umsätze).

16. Die Vergabe einer Software-Vertriebslizenz läßt nicht ohne weiteres die Annahme zu, daß der Lizenzgeber während der Vertragslaufzeit die Weiterentwicklung und Vermarktung solcher Software unterlassen muß. [redakt. Leitsatz]

LG Karlsruhe Urteil – O 100/92 KfH I – 10.12.1992  
CR 1993, 366

17. "Eine ursprünglich wirksam vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall der unerlaubten Weitergabe eines Software-Programms ist dann herabzusetzen, wenn nach Abschluß des Vertrages durch die Einführung eines »Dongle« als Sicherungsmittel eine unbegrenzte Weitergabe des Programms nicht mehr möglich ist."

LG Bad Kreuznach Urteil – 2 O 120/91 – 22.1.1992  
jur-pc 1992, 1836

Ausführlicher – mit Sachverhalt und Gründen – nachzulesen in jur-pc 1992 S. 1836 ff.

## B. Patentschutz für EDV-Software

"Ein patentrechtlicher Schutz von Programmen [ist] durch § 1 Abs. 2 und 3 Patentgesetz nahezu völlig ausgeschlossen", und zwar nach ständiger BGH-Rechtsprechung "mangels eines technischen Bezugs" der Programme. Laut BGH könnten nur solche atypischen Programme, die einen neuen erfinderischen Aufbau der Anlage erforderten oder lehrten, oder denen die Anweisung zu entnehmen sei, die Anlage auf neue, bisher nicht übliche Art zu nutzen, patentrechtlich geschützt werden. So Henssler in MDR 1993, 489, 494. Ausgehend von dieser Situation nachstehend die beiden meistzitierten BGH-Urteile hierzu:

18. "a. Eine programmbezogene Lehre ist technisch, wenn sie die Funktionsfähigkeit der Datenverarbeitungsanlage als solche betrifft und damit das unmittelbare Zusammenwirken ihrer Elemente ermöglicht (Ergänzung zu BGH, BGHZ 67, 22, 29 – Dispositionsprogramm).  
b. Ein Verfahren, das in der Erfassung und Speicherung der Information über den aktuellen Speicherbereich eines in einer Datenverarbeitungsanlage ablaufenden Rechenprozesses und in einer bestimmten Ladestrategie für einen dem bevorzugten Zugriff unterliegenden, aber nur eine Auswahl von Speicherseiten fassenden Speicher (Speicherpuffer) besteht, betrifft die Funktionsfähigkeit der Datenverarbeitungsanlage als solche; es enthält die Anweisung, die Elemente einer Datenverarbeitungsanlage beim Betrieb unmittelbar auf bestimmte Art und Weise zu benutzen.  
c. Ob eine Lehre zum technischen Handeln vorliegt, hängt nicht davon ab, ob die Lehre neu, fortschrittlich und erfinderisch ist."

BGH Urteil – X ZB 13/88 – 11.6.1991 – Kennwort "Seitenpuffer"  
BGHZ 115, 11 = jur-pc 1991, 1260 = GRUR 1992, 33 = MDR 1991, 1049 = NJW 1992, 372

19. "Wer Tiefenmesser, Zeitmesser, Datenspeicher, Auswerte- und Verknüpfungsstufe, Wandlereinrichtung sowie Anzeigemittel nach einer bestimmten Rechenregel (Programm oder Denkschema), d.h. in Abhängigkeit der anzuzeigenden Gesamtaufsuchzeit von durchsuchten Tiefen und Zeiten, betreibt und es ermöglicht, mit Hilfe von Meßgeräten ermittelte Meßgrößen in der Anzeigeeinrichtung automatisch ohne Einschaltung der menschlichen Verstandestätigkeit anzuzeigen, gibt eine Lehre zum technischen Handeln.

Enthält eine Erfindung technische und nichttechnische Merkmale, so ist bei deren Prüfung auf erfinderische Tätigkeit der gesamte Erfindungsgegenstand unter Einschluß einer etwaigen Rechenregel zu berücksichtigen."

BGH Urteil – X ZR 43/91 – 4.2.1992 – Kennwort "Tauchcomputer"  
BGHZ 117, 144 = CR 1992, 600 = GRUR 1992, 430 = MDR 1992, 571 = NJW 1993, 203

Einschlägig ferner zwei Entscheidungen des BPatG: Beschluß vom 13.2.1992 – 23 W (pat) 24/90 – (GRUR 1992, 681) und vom 28.2.1991 – 17 W (pat) 83/89 – (GRUR 1991, 816).

*(wird fortgesetzt)*